



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



**StädteRegion
Aachen**

71. JAHRGANG

AACHEN, DEN 30. SEPTEMBER 2016

NR. 20

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom **07.09.2016**,
Aktenzeichen **72612**
an **Behdash BORDBAR**,
zuletzt wohnhaft
Triebelsstraße 12, 52066 Aachen,

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstr.1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 19.09.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt

der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Schreiben vom **15.09.2016**
Aktenzeichen: **36.2.3/grz**
An **Herrn Carl Holtmann**
zuletzt wohnhaft
Altenberger Str. 4, 52074 Aachen

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle Zimmer 114, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 15.09.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid
vom 22.09.2016,
Aktenzeichen: **36.2.3/grz**
An **Herrn Vladimir Jung,**
zuletzt wohnhaft
Adalbertsteinweg 249, 52066 Aachen

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle Zimmer 114, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 15.09.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm-VO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Schreiben vom **21.09.2016**
Aktenzeichen: **A 36.2.3/schm**
an **Herrn Theodoros Moulaidis geb. 06.01.1983**
zuletzt wohnhaft: **Konrad-Adenauer-Straße 116,**
52223 Stolberg

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 21.09.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a

und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm-VO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom **14.09.2016**

Aktenzeichen: **A 36.2.3/lem**
An **Herrn Daniel, Cristinel Neatu**
zuletzt wohnhaft in der
Peliserkerstraße 67A, 52068 Aachen

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann diese(s) von der / dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 14.09.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm-VO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Schreiben vom **15.09.2016**
Aktenzeichen: **36.2.3/grz**
an **Herrn Sascha Wolff**
zuletzt wohnhaft **Trierer Str. 57, 52078 Aachen**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle Zimmer 114, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von

dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 15.09.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung/Festsetzung der Ortsdurchfahrt Simmerath-Strauch im Zuge der Kreisstraße 9 Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S.1028) wird die auf der Kreisstraße 9 bestehende Ortsdurchfahrt wie folgt geändert und mit sofortiger Wirkung festgesetzt:

Kreisstraße 9

Zwischen den Netzknotenpunkten 5303027 und 5304012 wird die vorhandene Ortsdurchfahrt bislang km 0,720 auf künftig km 0,540 neu festgesetzt (Verlängerung der Ortsdurchfahrt um 180m).

Die Änderung/Festsetzung der Ortsdurchfahrt erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde Simmerath. Ebenfalls hat die Bezirksregierung das erforderliche Einvernehmen am 11.03.2016 erteilt.

Ein Übersichtsplan, aus dem die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt ersichtlich ist, kann bei der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 16, Raum E390, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Neufestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung im „Amtsblatt für die StädteRegion Aachen“ schriftlich oder zur Niederschrift bei der StädteRegion Aachen Widerspruch erhoben werden. Das zuständige Gericht ist das Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen.

Falls in der o.g. Frist kein Widerspruch eingeht, so kann auf diesen keine Rücksicht genommen werden.

Aachen, den 26.09.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung / Festsetzung der Ortsdurchfahrt Simmerath-Paustenbach im Zuge der Kreisstraße 20 Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S.1028) wird die auf der Kreisstraße 20 bestehende Ortsdurchfahrt wie folgt geändert und mit sofortiger Wirkung festgesetzt:

Kreisstraße 20

Zwischen den Netzknotenpunkten 5303020 und 5303021 wird die vorhandene Ortsdurchfahrt bislang km 0,248 auf künftig km 0,320 neu festgesetzt (Verlängerung der Ortsdurchfahrt um 72m).

Die Änderung / Festsetzung der Ortsdurchfahrt erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde Simmerath. Ebenfalls hat die Bezirksregierung das erforderliche Einvernehmen am 19.08.2016 erteilt.

Ein Übersichtsplan, aus dem die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt ersichtlich ist, kann bei der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 16, Raum E390, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Neufestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung im „Amtsblatt für die StädteRegion Aachen“ schriftlich oder zur Niederschrift bei der StädteRegion Aachen Widerspruch erhoben werden. Das zuständige Gericht ist das Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen.

Falls in der o.g. Frist kein Widerspruch eingeht, so kann auf diesen keine Rücksicht genommen werden.

Aachen, den 26.09.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*